



**Jugendordnung
des
F.C. Vorwärts Wettringen e.V.**

Stand 28.04.2019

Inhalt

Präambel	3
§ 1 Vereinsjugend des Gesamtvereins	3
§ 2 Aufgaben	3
§ 3 Organe	3
§ 4 Jugendversammlung	4
§ 5 Jugendvorstand	4
§ 6 Jugendfinanzen	5
§ 7 Inkrafttreten	5

Präambel

In dem Bewusstsein, dass der Sport aufgrund seiner Vielseitigkeit und Popularität junge Menschen besonders anspricht, in der Überzeugung, dass der Sport ein geeignetes Mittel zur Förderung und Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen darstellt, zur Kompetenzgewinnung und Mitverantwortung beiträgt sowie die Integration in all seinen Facetten ermöglicht und in der Absicht, außerhalb von Elternhaus, Schule und Beruf sportliche und sportbegleitende Jugendarbeit zum Wohle aller Kinder und Jugendlichen zu leisten, gibt sich die Jugend des F.C. Vorwärts Wettringen folgende Ordnung, die für Jungen und Mädchen gleichermaßen gilt.

§ 1 Vereinsjugend des Gesamtvereins

Gemäß § 22 und § 25 der Satzung des F.C. Vorwärts Wettringen e.V. gibt sich die Vereinsjugend des Gesamtvereins (im folgenden Vereinsjugend) diese Jugendordnung.

Die Vereinsjugend vertritt alle jungen Menschen, die noch nicht 27 Jahre alt sind, sowie die in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Mitglieder des F.C. Vorwärts Wettringen)

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstorganisiert im Rahmen der Vereinssatzung.

§ 2 Aufgaben

Aufgaben der Vereinsjugend sind:

- Organisation eines geregelten Spielbetriebes in differenzierten Alters- und Leistungsklassen
- Einrichtung bzw./und Erweiterung eines Qualifizierungsangebotes in der Aus-, Fort- und Weiterbildung für alle im Verein tätigen ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter.
- Durchführung von Freizeitsportangeboten (inkl. der entsprechenden Trainingsangebote)
- Organisation jugendgemäßer außersportlicher Aktivitäten und Veranstaltungen (z. B. Freizeiten, Ausflügen, Feiern, ...)
- Kooperationen mit Schulen und Kindertagesstätten fördern und vermitteln
- Kooperationen mit öffentlichen Trägern und anderen Vereinen fördern und Synergieeffekte nutzen
- Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen innerhalb des Vereins.

§ 3 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- die Jugendversammlung des Gesamtvereins (im folgenden Jugendversammlung),
- der Jugendvorstand des Gesamtvereins (im folgenden Jugendvorstand).

§ 4 Jugendversammlung

Aufgaben der Jugendversammlung sind:

- Entgegennahme der Berichte und des Jahresabschlusses des Jugendvorstandes
- Entlastung des Jugendvorstandes
- Wahl des Jugendvorstandes
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Ideenentwicklung für sportliche und außersportliche Aktivitäten und Veranstaltungen
- Erlass und Änderung der Jugendordnung.

1. Die Jugendversammlung findet mindestens einmal pro Kalenderjahr statt. Sie findet mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins statt. Sie besteht aus allen Vereinsmitgliedern unter 27 Jahren sowie den Mitgliedern des Jugendvorstandes. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder von 10 - 26 Jahren. Sie haben je eine persönliche, nicht übertragbare, Stimme.

2. Die Einberufung der Jugendversammlung erfolgt durch Bekanntgabe in der öffentlichen Presse und durch Bekanntgabe auf der Homepage des Vereins unter Angabe von Ort und Termin und der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor deren stattfinden.

3. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder der Vereinsjugend oder eines Beschlusses des Jugendvorstandes findet eine außerordentliche Jugendversammlung statt.

4. Die Jugendversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, eine Änderung der Jugendordnung bedarf der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben jeweils unberücksichtigt.

§ 5 Jugendvorstand

1. Der Jugendvorstand besteht aus:

- dem Vereinsjugendvorsitzenden
- dem stellvertretenden Vereinsjugendvorsitzenden
- dem Jugendobmann Fußball
- dem Jugendobmann Handball
- dem Jugendobmann Tischtennis
- dem Jugendobmann Tennis
- dem Jugendobmann Breitensport
- bis zu vier weiteren Jugendvorstandsmitgliedern.

2. In den Jugendvorstand ist jedes Vereinsmitglied wählbar. Mindestens 1 Mitglied soll zum Zeitpunkt der Berufung das 27. Lebensjahr nicht überschritten haben. Dem Jugendvorstand sollen möglichst weibliche und männliche Mitglieder in gleicher Anzahl angehören.

3. Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden von der Jugendversammlung auf zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendvorstandes im Amt.

4. Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Der Jugendvorstand ist für ihre Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
5. Der Jugendvorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht nach dieser Jugendordnung oder der Vereinssatzung anderen Organen zugewiesen sind.
6. Der Jugendvorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegeben Stimmen. Im Übrigen regelt dieser seine Arbeitsweise nach eigenem Ermessen, dabei sind insbesondere auch Beschlüsse im Online-Verfahren möglich.
7. Der Jugendvorstand kann zur Organisation einzelner Aktivitäten und Veranstaltungen Arbeitsgruppen einrichten und deren Mitglieder berufen.
8. Die Sitzungen des Jugendvorstandes finden nach Bedarf, mindestens aber einmal pro Quartal statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder der des Jugendvorstandes ist vom Vereinsjugendvorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
9. Der Vereinsjugendvorsitzende ist stimmberechtigtes Mitglied des Vereinsvorstandes.

§ 6 Jugendfinanzen

1. Der Jugendvorstand entscheidet über die Verwendung der der Vereinsjugend vom Verein zur Verfügung gestellten Mittel im Rahmen der Beschlüsse der Jugendversammlung und der Vereinssatzung. Gleiches gilt für die Einnahmen der Vereinsjugend aus selbstorganisierten Aktivitäten und Veranstaltungen sowie, unter Berücksichtigung einer evtl. Zweckbindung, für Fördermittel und Spenden.
2. Die Jugendfinanzen sind Teil des Vereinsvermögens, der Jugendvorstand ist daher gegenüber dem Vereinsvorstand rechenschaftspflichtig. Er hat diesem jederzeit Einblick in die Jugendfinanzen zu gewähren.
3. Die Jugendfinanzen sind jährlich mindestens einmal von den Kassenprüfern des Vereins zu prüfen. Die Prüfung richtet sich nach der Vereinssatzung.

§ 7 Inkrafttreten

Die Jugendordnung tritt mit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung vom 28.04.2019 in Kraft.